



COVID-19 – Standard-Schutzkonzept Phase 3 für die Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) des Kantons St.Gallen

Stand 20.12.2021

Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26), in der Fassung gemäss Änderungen vom 23.06.2021
- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)
- Entscheid der EDK: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss vom 25.06.2020

Grundsätzliches

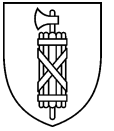
Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2020, am 28. Oktober 2020 und am 18. Januar 2021 Verschärfungen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Corona-Virus beschlossen. Diese werden von den St.Galler Berufsfachschulen ab sofort angewendet. Voraussetzung für den regulären Unterricht bleibt weiterhin das Vorliegen eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepts, in welchem festgehalten wird, wie die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gewährleistet, umgesetzt und eingehalten werden können.

Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten als andere Personengruppen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt den Rahmen für die st.gallischen Berufsfachschulen und definiert die grundsätzlichen Massnahmen. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Schutzkonzept auf ihre schulspezifischen Eigenheiten und Umsetzungsmöglichkeiten hin zu ergänzen, nicht aber, von den hier formulierten Vorgaben abzuweichen. Das Schutzkonzept bzw. die formulierten Massnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen, d.h. für die Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen, Dozierenden sowie das Verwaltungs- und das übrige Personal.

Dieses Schutzkonzept gilt ab sofort bis auf Widerruf durch das Amt für Berufsbildung. Es wird den Empfehlungen des Kantons angepasst, falls wesentliche Änderungen kommuniziert werden oder falls sich die Weisungen des Bundes verändern.



Ziele

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit der Lernenden und Studierenden, der Lehrpersonen und des übrigen Personals steht im Vordergrund.

Angestrebt wird:

- die Schaffung eines regelmässigen hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen, Maskenpflicht) des BAG.
- ein Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen.
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

Schutzverantwortliche/r

Jedes BWZ bezeichnet eine Schutzverantwortliche / einen Schutzverantwortlichen, die / der für die Umsetzung des Konzeptes und den Kontakt mit den Behörden zuständig ist.



Massnahmen der BWZ zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Lernenden / Studierenden, Lehrpersonen / Dozierenden und des Verwaltungspersonals.

1 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

- 1.1 Das Installieren der **Swiss Covid App** wird allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.
- 1.2 Maskenpflicht
 - In Schulgebäuden tragen **alle Personen** eine Gesichtsmaske (einzige Ausnahme ist der Sportunterricht -> siehe Ziffer 1.5).
 - Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können (siehe Weisungen Bund).
- 1.3 In **allen Innenräumen und auf dem gesamten Schulareal** ist sofern möglich, ein **Abstand von 1,5 Metern** untereinander und zu den Lehrpersonen / Dozierenden einzuhalten. Die Erhebung der **Kontaktdaten** muss gewährleistet sein (**Contact Tracing**). Dies ist in den Unterrichts-räumen zu publizieren.
 - Für **Pausen- und Aufenthaltsräume** und **Verkehrs- und Durchgangszonen** ist der Abstand von mindestens **1,5 Metern, wenn möglich einzuhalten**. Die **Pausen** werden, wenn möglich gestaffelt, so dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- 1.4 Die Massnahmen **zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes.
- 1.5 Konkretisierung für den Sportunterricht.
 - Im Sportunterricht gilt keine Maskenpflicht.
 - In Innenräumen sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt verboten.
 - In den Garderoben gilt Maskenpflicht und der Abstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten.
 - Die Sportlehrperson ist für die Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen verantwortlich.



1.6 Konkretisierung für die **ICT- und Verwaltungsmitarbeitenden**

- Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht für ICT- und Verwaltungsmitarbeitende in den Schulgebäuden. Eine Ausnahme davon gilt in Einzelbüros.
- Am Arbeitsplatz müssen die Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.
- Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem **STOP-Prinzip** (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.
- Die Arbeitgeber sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

1.7 Konkretisierung für **Verpflegungsstätten**

Die Verpflegungsstätten der BWZ (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte am Schutzkonzept für Betriebskantinen ausrichten.

- Für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht.
- Bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- In allen Verpflegungsstätten der BWZ (z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Das Contact Tracing ist sichergestellt. Die Maske kann abgelegt werden, wenn die Personen am Tisch sitzen.
- Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.
- Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.
- Bei der Mahlzeitenausgabe für die Lernenden sowie Mitarbeitenden der BWZ sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).
 - Lernende/Studierende und Mitarbeitende sollen daran erinnert werden, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen nicht zu teilen.



1.8 Bei **Kundenschaltern** werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.

1.9 Die Distanzregeln gelten auch im **Freien**.

1.10 Regelung für **Veranstaltungen**

- Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes erlaubt (Art. 14 und 15).
- Die Arbeitgeberin (Schule des Kantons St.Gallen) bezahlt die Testkosten von Mitarbeitenden die nicht im Besitz eines Covid-Zertifikats sind bei Veranstaltungen die für die Mitarbeitenden **obligatorisch** sind.

1.11 Weiterbildung und höhere Berufsbildung

- Es gilt für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die für die Dozierenden **eine Maskenpflicht** (unabhängig von der Zugangsbeschränkung).
- Der Unterricht im Bereich **höhere Berufsbildung** fällt seit 17.12.2021 unter Art. 19a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Somit muss bei folgenden Bildungsangeboten für **Teilnehmer/innen respektive Studierenden** der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden (3G):
 - Unterrichtsaktivitäten und Prüfungen im Bereich der Bildungsgänge HF und der NDS HF von höheren Fachschulen;
 - Unterrichtsaktivitäten und Prüfungen im Bereich der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfung;
 - Eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen).

Die Institution bzw. die Anbieterin ist nicht verpflichtet, eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun.

- Für Kurse zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Artikel 13 We-BiG (z.B. Illetrismuskurse, Firmenkurse) muss der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden (3G).
- Der Unterricht im Bereich der sonstigen **Weiterbildungen** gilt als **Veranstaltung**. Somit muss für Teilnehmer/innen respektive Studierenden der Zugang **zum Unterricht** auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden (2G). **Prüfungen** in diesem Bereich fallen jedoch unter Art. 19a sodass **zusätzlich auch getesteten Personen** der Zutritt zur Prüfung gestattet werden kann (3G).
- Für **Lehrpersonen/Dozierende** gilt in **keinem** der oben genannten Fälle eine Zertifikatspflicht (siehe Art. 25 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie). Mitarbeitende müssen eine Maske tragen. Die Arbeitgeberin muss gewährleisten, dass die Mitarbeitenden die Empfehlungen des BAG



betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Zudem trifft die Arbeitgeber weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip.

- Die Umsetzung der Massnahmen stützt sich auf die Vorgaben gem. Anhang 1 Ziffer 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Die Schulen regeln die Einzelheiten in Ihrem Schutzkonzept (Zugangskontrolle etc.).

2 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- 2.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulzimmern und Kurs- und Sitzungsräumen werden **Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel** zur Verfügung gestellt. Zudem gilt: häufiges Händewaschen, wenn möglich am Anfang und am Ende des Schulhalbtages.
- 2.2 In allen Räumlichkeiten (Schulzimmer und Büros etc.) **muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden** (nach jeder Lektion für 5-10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend eingestellt.
- 2.3 Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden **regelmässig gereinigt / desinfiziert**.
- 2.4 Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- 2.5 **Umkleideräumlichkeiten** und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- 2.6 Die **verantwortliche(n) Lehrperson / Dozenten** stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.



3 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen

- 3.1 Für **Lernende / Studierende** sowie für alle **Mitarbeitenden** des BWZ sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne des BAG sowie die Weisungen des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen bindend.
- 3.2 **Mitarbeitende, die Corona-positiv** getestet wurden, dürfen erst gemäss Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden / Studierenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
- 3.3 Die Quarantäneregeln richten sich nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- 3.4 Falls gehäufte Krankheitsfälle an einem BWZ vorkommen, sind die Weisungen des Kantonsarztamtes zu befolgen.



4 Massnahmen zu Information und Kommunikation

- 4.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie auf den Homepages werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- 4.2 Die Lehrpersonen / Dozierenden weisen vor dem Unterricht/Kursstart auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygieneregeln auf die befristete Maskenpflicht hin.
- 4.3 Die Lernenden / Studierenden sowie die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Dozierende, Verwaltungspersonal) werden regelmässig über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- 4.4 Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt und regelmässig kontrolliert wird.

St. Gallen, 20.12.2021

Bruno Müller
Leiter Amt für Berufsbildung



Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 21.01.2021)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.